

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XIV.

Luzern, den 16. November.

Gesetzgebung.

Senat, 2. November.

(Fortsetzung.)

Kuepp will annehmen, indem Haller ein allzu gefährlicher Mann sey; die Pressfreiheit, meint er, sey durch die Constitution nur erlaubt, insofern sie dem Staat nicht schädlich ist.

Augustini fñhlt tiefen Schmerz, daÙ ein so tief sinniger Kopf und eine so kñnstliche Feder sich so sehr verwirren konnten. Wir sollen aber frei von Leiden schaften seyn: hãtten wir in der Sache nur unsre eigne Ehre zu retten, so kñnten wir uns mit stiller Verachtung des giftigen Rieles begnügen; wñrde die Falschheit des Verfassers nicht auf Verfñhrung und Aufwieglung des Volkes abzwecken, so kñnten wir uns durch großmñthige Vergebung rãchen; allein statt Neue zu zeigen oder in sich zu gehen, verdoppelt Haller seine Fehler, er greift die ganze Regierung an, und nun bedarf es dringender Mittel. Man spricht von Pressfreiheit; allein diese kann nicht das Recht zur Aufwieglung in sich fassen; nie konnte oder hat eine Constitution erlaubt, frei und ungestraft das Ansehen der öffentlichen Beamten zu verlaunden und ihnen das Zutrauen des Volkes zu stehlen. — Man sagt, noch seyen keine Gesetze vorhanden, in Kraft welcher Haller gestraft werden kñnnte; sind nicht der 13te und 83ste Art. der Constitution vorhanden, welche sagen, gegen diejenigen, die die innere und äußere Ruhe des Staates stñren, soll nach strengen Gesetzen verfahren werden; ist das Gesetz über den Bñrgereid nicht da? Und wãren keine neuen Gesetze gegen Pressvergehen, so mñßten ja die alten gelten. Endlich will man verwerfen, weil der Beschluß uns zu Anklagern und Rãchtern mache; allein dieß ist wieder nicht der Fall; der Richter ist, der anhñrt, ledig spricht oder verurtheilt; von allem dem thun wir durch die Annahme des Beschlusses nichts; durch denselben sind dem Richter auf keine Weise die Hãnde gebunden. Hat man die Gesetze vom 3. und 7. September gegeben, warum sollte man den gegenwãrtigen Beschluß verwerfen? Der Senat wñrde durch die Verwerfung sich inconsequent zeigen, da in der Motivirung der Ver-

werfung des die Bñrkliche Zeitung betreffenden Beschlusses gesagt ward, derselbe wãre angenommen worden, wenn durch ihn der Zeitungsschreiber nur allein dem Richter wãre zugewiesen worden, um nach den Gesetzen gestraft zu werden. — DaÙ die Mitglieder, welche die Majoritãt der Commission bildeten, die Verwerfung anrãthen wñrdten, konnte man zum voraus sehen und er hãtte daher auch gewñnscht, die Wahl des Prãsidenten wãre nicht auf sie gefallen.

Stapfer sagt, dem ganzen Senat sey genugsam bekannt, welchen Schaden Hallers Gift schon angerichtet habe, und das Gutachten der Majoritãt sey hinlãnglich widerlegt; es sey einmal Zeit, solche Vergehen gehñrig zu bestrafen, und das Direktorium werde Niemand strafen, er habe es dann verdient. Was die Verlaundung der Patrioten betrifft, so lohne sich das der Mñhe nicht; ein rechtschaffener Mann werde sich schon gar nicht neben Hallern stellen wollen. — Er will den Beschluß annehmen.

Fuchs findet sich durch das Gutachten der Majoritãt, so schon und kunstvoll dasselbe auch war, dennoch nicht ùberzeugt; er kann unmñglich einen richterlichen Spruch in der Resolution finden. Das Direktorium erhãlt durch dasselbe keine neue Gewalt; es wird nur erinnert, seine Pflicht zu erfñllen; wenn auch einige Pressen, die dazu dienen, das Volk zu verfñhren, versiegelt oder zerbrochen werden, so ist dieses kein Schade.

Lũthi v. Sol.: Die allgemeine Stimmung ùber Hallers Annalen ist hinlãnglicher Beweis, daÙ sie sehr gefãhrlich seyn mñssen; ich bitte aber, das was man ùber den ganzen Geist des Werks empfinden mag, nicht auf den einzelnen Fall, von dem izt die Rede ist, anzuwenden. Die meisten Mitglieder, welche gesprochen haben, wollen Hallern wegen seines ganzen Blattes wieder vor Gericht weisen; die Resolution aber spricht nur von einem besondern Fall, nãmlich von seinen Aeußerungen ùber die verfolgten Patrioten, deren wegen er schon vor den gehñrigen Richter gewiesen ward. Wir sind aber hier als Gesetzgeber, und was gehet es uns an, ob die Ausdrücke Hallers fñr die verfolgten Patrioten ehrenwñrdig sind oder nicht? das ist Sache der verfolgten Patrioten; sie

mögen, wann sie es gut finden, Hallern darum vor Gericht ziehen. — Wir sollen thun, was die Majorität der Commission vorschlägt; den Beschluß verwerfen und das Blatt dem Direktorium zusenden, damit es nach den vorhandenen Gesetzen dagegen verfare. — Wollte man den Beschluß auch annehmen, so würde Haller lediglich wegen des geringsten Ausdrucks angeklagt, und weder das Blatt verboten noch der Verfasser wegen dem übrigen strafbaren Inhalt desselben belangt; das Direktorium würde also wahrhaft in Verlegenheit gesetzt; und endlich ist auch zu bemerken, daß Haller sich schon ist vorbehalt, die Prozeßkosten von seinen Anklägern — die am Ende keine andern als die gesetzgebenden Rathe wären — sich bezahlen zu lassen.

Fornierod glaubt, wir kennen alle das Gift der Hallerschen Blätter, wissen auch, daß aus dem Satirischen herkommen kann, was sich darin findet. Darum aber stimmt er der Minorität nicht bei; er ist Gesetzgeber; es fragt sich: ist Haller strafbar? ja; wer soll ihn strafen? das Gesetz. Leider hat der gr. Rath bisdahin den guten Geist nicht besessen, uns über die Pressfreiheit ein — so nothwendiges Gesetz zu geben; aber hoffentlich wird er die Augen öffnen und uns ein solches senden, das die Pressfreiheit — was durchaus erforderlich ist — einigermaßen beschränke; in dieser Hoffnung will er den Beschluß verwerfen. — Das Direktorium hat alle nothigen Vollmachten; es kann die Fortsetzung des Hallerschen Blatts untersagen, bis das Gesetz über Pressfreiheit gegeben ist.

Rubli glaubt, man thue Hallern zu viel Ehre an, indem man sich so lange mit ihm beschäftige. — Er ist darin ganz Augustinis Meinung, daß der Gesetzgeber von Leidenschaft frei seyn soll; aber er kann nicht sehen, daß Volksverführung, Empörung, Verläumdung der Regierung, in der angeklagten Stelle enthalten seyen; die verfolgten Patrioten allein sind auf eine sehr unanständige Art angegriffen; schwerlich aber werden sie gegen Hallern einen Prozeß anfangen wollen; er würde ihnen wohl zu schlecht dafür seyn. — Er verwirft den Beschluß.

Crauer weiß wohl, daß die Freunde Hallers seine jüngsten Aeußerungen terroristisch nannten; allein, wann er von Finger stuzen sprach, so meinte er das nur in metaphorischem Sinn, und zu grosse Gelindigkeit ist oft genug, grausamer als gerechte Strenge. Ein Urtheil wird durch den Beschluß gar nicht gesprochen; das wäre der Fall, wenn es hiesse: Haller soll an den Pranger gestellt oder nach Cayenne deportirt werden. Die Pressfreiheit verehrt er sehr und er wird nicht einwilligen, daß sie mehr als nothig ist, beschränkt werde. — Vor den Prozeßkosten fürchtet er sich keineswegs; die wird wohl niemandem zu fodern in den Sinn kommen; wenn es aber etwa eine Steuer zur Deportation nach Cayenne bedürfte, alsdann wollte er gern und freiwillig seinen Beitrag geben;

den Beschluß nicht annehmen, hiesse zeigen, daß man gewissermaßen unter einer Decke mit Hallern stecke.

Bodmer versichert, daß wenn er die Redekunst so gut verstühnde, wie der von ihm sehr hochgeschätzte Repräsentant Ruce, so wollte er eine Stunde lang mit Mund und Hand sprechen; ist aber will er nur bemerken, daß wenn ein Glied leidet, alsdann auch der ganze Körper leidet; wie kann man also sagen, die Patrioten oder die Beschimpfung der Patrioten geht uns nichts an. — Mit Hallern werden die Patrioten keinen Prozeß anfangen; denn lieber wollte er mit dem bösen Geiste als mit Hallern zu thun haben; — am Ende bemerkt er, daß ihn nicht wundere, warum man immer nur gewisse Mitglieder in die Commissionen wähle und andere dagegen nie; diese würden so lange Rapportie wie jene nicht li fern.

Barras sagt, wenn der gr. Rath sich begnügt hätte, das Direktorium einzuladen, Hallern als Verfasser einer aufrührerischen Schrift vor Gericht zu ziehen, so würde ihm das Verfahren desselben begreiflich seyn, da es um eine Staatsangelegenheit zu thun seyn würde; so aber wird Haller angeklagt, die Ehre der verfolgten Patrioten angetastet zu haben; es ist also von einer Privatsache die Rede: will der gr. Rath Adversari der verfolgten Patrioten seyn? — Die Pressfreiheit ist durch die Constitution erklärt; die alten Gesetze sind nicht mehr vorhanden; es müssen mithin neue abgewartet werden.

Bundt muß sich sehr wundern, wie verschiedene Mitglieder sagen konnten, wir würden uns durch den Beschluß richterliche Gewalt anmassen; wir fallen ja kein Urtheil; wir laden nur das Direktorium ein, das zu thun. Wir thun dieß im Namen der Nation; wir sind Repräsentanten derselben; wenn Patrioten beschimpft sind und wir uns ihrer nicht annehmen wollten, so wären wir keine Stellvertreter der Nation. Wir sollen Alle für Einen und Einer für Alle stehen. Was die Pressfreiheit betrifft, so erlaubt sie nur zu schreiben was wahrhaft ist, also keine Verläumdungen. Er will den Beschluß annehmen.

Münger halt die Pressfreiheit für sehr wichtig, aber verläumderische Reden gehören nicht zur Pressfreiheit; man müsse auf den Geist und die Volksstimmung sehen, den diese Blätter im St. Bern verbreiteten. Haller habe viele Schuld an den neuesten Unruhen, die in einigen Distrikten ausgebrochen; er solle als Ruhestörer gestraft werden.

Laslechere will, daß man sich in diesem Falle gerade so benehme, wie in dem Reymondschen; den Beschluß soll man aus gleichen Gründen verwerfen; und da das Direktorium dessen unerachtet zweckmäßig gegen Reymond verfahren ist, so wird das um so viel eher auch gegen den viel gefährlicheren Haller geschehen.

Mit 27 Stimmen gegen 23 wird hierauf der Beschluß verworfen.

Muret erneuert den Antrag der Commission, das Blatt von Seite des Senats an das Direktorium zu senden. — Crauer will den Namensaufruf über den so eben ergangenen Beschluß — Fornerod, Genhard, Lütthi v. Sol. widersetzen sich. — Mit 25 Stimmen gegen 24 geht man über dieses Verlangen zur Tagesordnung.

Crauer widersetzt sich nun der Uebersendung des Blattes ans Direktorium, als wozu der Senat keine Initiative habe. Augustini unterstützt ihn. Genhard spricht dagegen. Die Uebersendung wird beschlossen.

Der Beschluß, welcher den ersten Abschnitt einer Resolution über die Einrichtung von Friedensrichtern und Friedensgerichten enthält, wird urgend erklärt.

Man verlangt eine Commission, die der Präsident ernennen soll.

Lütthi v. Sol. will, die Commission soll nicht eher einen Bericht erstatten, bis der gr. R. alle Theile des Beschlusses wird übersandt haben.

Usteri widersetzt sich diesem Verlangen; der erste Abschnitt enthält die Grundlage des ganzen Gebäudes; sollte sie verworfen werden, so wird sich der große Rath alsdann nicht unnöthiger Weise mit dem weitläufigen Detail beschäftigen; zudem ist das ganze Commissionalgutachten des gr. Rathes gedruckt, und kann also von der Commission zu Rath gezogen werden. — Uebrigens wünscht er, daß die Commission gemäß dem Reglement ernannt werde, weil einerseits die Sache nicht unwichtig und andererseits die Mitglieder dann nicht im Fall seyn werden, Vorwürfe zu hören, wie heute einer vom Präsidenten ernannten Commission wirdverfahren und immer sehr unangenehm ist.

Lütthi v. Sol. nimmt seine Meinung zurück. Crauer und Genhard stimmen der Commission bei; sie wird beschlossen und in dieselbe geordnet! Lütthi von Sol., Muret, Usteri, Crauer und Fornerod.

Eine Petition des Distrikts Ayr über Feodalrechte wird der Commission über diesen Gegenstand zugewiesen.

Grosser Rath, 3. November.

Präsident: Anderwerth.

Cayani bemerkt, daß unser Beschluß wegen Hallers Zeitungsblatt vom Senat verworfen wurde, und daß also, wann nicht neue Maaßregeln getroffen werden, dieser Zeitungschreiber mit seinem giftigen Blatt immer noch fortfahren wird das Volk irre zu führen und dadurch das ganze Vaterland in die größte Gefahr setzen könnte; er begehrt daher, daß die Commission, welche über die Pressfreiheit niedergesetzt ist, endlich einmal einen Rapport mache, und fodert, daß eine Commission niedergesetzt werde, welche neue Maaßregeln vorschlage, wie Hallers sich täglich vermehrende Verleumdungen endlich einmal eingestellt werden können.

Müce erklärt vor Gott und dem Volk, daß wann er als verfolgter Patriot mit Paul Stieger und andern Schlangen, Böswichtern und Mördern verglichen wird, er nicht mehr im grossen Rath als Volksrepräsentant sitzen kann.

Egg glaubt, man könne nicht über diesen Gegenstand eintreten, bis man vom Senat officiellen Bericht der Verwerfung unsers Beschlusses hat. Müce fodert, daß seine Erklärung wörtlich ins Protocoll aufgenommen werde. Billeter würde Egg beistimmen, wann nicht Haller wieder neuerdings so heillose Lügen in die Welt hinaus schriebe.

Erlacher will nicht richten bis man das ganze Blatt kennt, weil nur auf ausgehobne Phrasen hin nicht gerichtet werden soll. Michel stimmt den Maaßregeln gegen Hallern bei, weil seine Blätter zu teuflischen Auslegungen Anlaß geben. Zimmermann ist auch überzeugt, daß ohne strenge Maaßregeln gegen die Lügenbreiter, das Vaterland zu Grund gehen werde, und fodert daher eine Commission über Verbreitung von Lügen. Müce stimmt Zimmermann bei und zum Beweis erzählt er, daß 2 Brüder Curten weder aufs neue im Oberwallis allerlei Dinge anzuzetteln scheinen. Egg zieht seine Ordnungsmotion zurück. Hartmann sagt, auch die Constanzener Zeitung macht üble Wirkung in Helvetien, also fodere ich, daß auch diese Zeitung abgeschafft werde. Carzler unterstützt Zimmermann und fodert, daß die niederzusetzende Kommission diesen Abend Rapport mache. Zimmermann fodert, daß die Kommission während der Sitzung noch Rapport mache. Blatzmann folgt und bringt viele Gerüchte vor, die im Lande herum gestreut werden, und glaubt die Einsiedler Wallfahrt werde nun nach Feldkirch transportiert werden. Fierz bezeugt, daß der falschen Gerüchte wegen durch die Mannschaftseinschreibung selbst am Zurichsee, wo doch so eifrige Patrioten wohnen, Unruhe in den Gemüthern bewirkt worden sey; er stimmt also Zimmermann bei. — Man geht zum Abstimmen; die Commission wird beinahe einmüthig erkannt und in dieselbe ernannt: Kuhn, Weber, Secretan, Zimmermann und Billeter.

Carrard fodert Auflösung derjenigen Commission, welche den 13. Okt. über den gleichen Gegenstand niedergesetzt wurde. Bourgeois fodert Vertagung von Carrards Antrag. Die Vertagung wird angenommen.

Escher im Namen der Commission über die Ausgewanderten legt folgenden Rapport vor:

Bürger Repräsentanten.

Die Commission, deren Sie den Auftrag gaben einen Vorschlag zu machen über die Art wie die Ausgewanderten aus Helvetien vor dem Gesetz anzusehen seyen, glaubte diesen Gegenstand in zwei besondere Fragen abtheilen und diesel-

Ben auch abgefondert beantworten zu müssen; nemlich in die: Wie sind die bis jetzt ausgewanderten Bürger vor dem Gesez anzusehen? und welche gesetzliche Verfügungen sind gegen künftige Auswanderungen zu treffen? Der Grund dieser Eintheilung liegt einleuchtend in diesem jeder gesetzlichen Staatsverfassung heiligen Grundsatz, daß keine Geseze rückwirkend seyn sollen.

Bei der Untersuchung der ersten Frage, wie die bis jetzt Ausgewanderten vor dem Gesez anzusehen seyen? hatte die Commission besonders lebhaft die Veranlassung zu ihrer Niedersehung vor Augen, die nemlich in der Klage bestand, daß viele ausgewanderte Bürger sich an unsern Grenzen aufhalten und in dem wiedergeborenen Vaterland Zweitracht, Unzufriedenheit, Bürgerkrieg und Staatsumwälzung zu bewirken suchten; sie war auch besonders darauf aufmerksam, daß einige dieser ausgearteten Söhne des Vaterlands bei ihrer Flucht öffentliche Cassen beraubt haben und mit diesen nun um so wirksamer die junge Republik bearbeiten, da sie neben den unsinnigen Hoffnungen, die sie durch ihre Versprechungen erwecken, auch noch den Eigennuz einiger ihrer Anhänger schon augenblicklich befriedigen können. Diese Umstände dem Vaterlande beigebracht wurden, hatte Ihre Commission lebhaft vor Augen als sie diesen Gegenstand in sorgfältige Berathung nahm. — Aber eben so lebhaft fühlte dieselbe auch einmüthig, daß das neugeborne Vaterland nicht durch willkürliche, gesezlose Verfügungen oder durch zurückwirkende Geseze in seinem noch schwankenden Zustand vor der Zertrümmerung gesichert und nach und nach gestarkt werden kann, sondern daß nur die treueste Befolgung der Geseze und der feste Gang auf den Wegen der strengsten Gerechtigkeit es ist was das Vaterland sichern kann! Diesen Grundsätzen zufolge fühlte also die Commission sogleich, daß neue Geseze gegen die schon ausgewanderten Bürger Helvetiens durchaus sich selbst widersprechend wären, denn jedes zurückwirkende Gesez ist kein Gesez, sondern eine willkürliche Verfügung, das ist, eine despotische Handlung: die Commission suchte also in den vorhandenen Gesezen die Mittel aufzufinden, welche das Vaterland von dieser Seite sichern und schützen können. Freilich fanden wir in keinem Canton bestimmte Geseze gegen Auswanderung, diese ist überall erlaubt und folglich mußte die Commission die Auswanderung an sich selbst betrachtet, also ohne Verbindung mit bösen vaterlandsverrätherischen Handlungen, als etwas durchaus unschuldiges und erlaubtes ansehen und kann also ihrer einmüthigen Ueberzeugung zufolge Ihnen auch nicht die mindeste Maasregel gegen die bloß ausgewanderten Bürger vorschlagen.

Aber Bürger Repräsentanten, war es eigentlich dann nur die Auswanderung selbst, die man ungesch-

hen zu machen oder zu strafen suchen mußte? nein, wahrlich nicht! möchten sie alle hingehen diejenigen Bürger Helvetiens, welche die Grundgeseze des Rechts in der Menschheit mißkennen, und denselben in ihrem Vaterlande nicht aufhelfen wollen! möchten sie sich alle aus dem Schooß unsrer jungen Republik entfernen und dieselbe nie mehr betreten bis der Genius der Menschheit in ihnen aufgewacht ist! Wie viel richtiger, wie viel sicherer, und wie viel schneller würde nicht unsre Wiedergeburt bewirkt und vollendet werden, wann nur wahre Freunde der Freiheit und des Rechts die Zahl der Bürger Helvetiens ausmachen würden!

Die Commission sah also in der bloß einfachen Auswanderung der Feinde der Freiheit eher Vortheil für die Republik als Nachtheil; aber ganz anders hingegen ist das Verhältniß unsers Staats gegen solche Ausgewanderte, welche an unsern Grenzen wie giftige Schlangen herumzuschleichen, das Gift der Zweitracht in den jungen Staat hineinzuhauchen und denselben durch sich selbst aufzehren machen wollen! aber hier ist's doch nicht die Auswanderung, die das Verbrechen ausmacht, nein! wohl uns, daß diese Schlangen von selbst von uns abziengen! — aber das Verbrechen liegt in ihren besondern Handlungen, also ist auch an diesen Verräthern nicht die Auswanderung, sondern ihr Vaterlandsverrath zu bestrafen. Was waren alle Strafgesetze wegen Auswanderung gegen diese Verbrecher? Nichts! Sie müssen nicht für den gleichgültigen Schritt des Auswanderens, sondern für ihre Verbrechen gegen das Vaterland bestraft werden, und gegen diese haben wir Geseze. Wir schlagen euch also vor das Direktorium einzuladen, die Weise, die es gegen diese verrätherischen Flüchtlinge bei Handen hat, dem gewohnten Criminalrichter zu übergeben und gegen sie den gleichen Criminalproceß ergehen zu lassen wie gegen jeden andern geflüchteten Verbrecher gegen das Vaterland. Diese einzige Maasregel ist es, die aber gewiß wirksamer ist als jedes Gesez gegen Auswanderung selbst, welche wir Ihnen vorzuschlagen uns verpflichtet fühlen, zur Beantwortung der ersten Frage, die wir uns vorgelegt zu seyn glaubten.

Die zweite Frage besteht darin, was für Verfügungen gegen künftige Auswanderungen zu treffen seyen? diesen Gegenstand, Bürger Repräsentanten, sah die Commission als einen Theil der Civilgesetzgebung an, welchen von dieser wegzureißen und abgefondert zu behandeln, durchaus unschicklich wäre, und wofür sie auch keinen eigentlichen Grund vorfand; im Gegentheil in denjenigen Gründen, welche jüngst hin in geheimer Sitzung über einen ähnlichen Gegenstand so klug vorgebracht wurden, wesentliche Bezugsgründe fand, um diesen Gegenstand der Abfassung des Civilgesetzbuches ruhig zu überlassen; überzeugt, daß wann je unser Vaterland in Gefahr kam

man sollte, diejenigen Bürger desselben, von welchen die Rettung der Republik zu erwarten ist, sich um dieselbe herdrängen werden, und diejenigen, die sich stützen, gewiß nichts zur Rettung desselben beitragen können und also auch nicht würdig sind einen Theil der Ehre einzuernten, welche die Rettung des Vaterlands seinen treuen Söhnen verschaffen würde.

Aus allen diesen Gründen schlägt die Commission in Rücksicht dieses ganzen Gegenstandes einzig folgende Botschaft an den Senat vor:

An den Senat.

Zufolge der Einladung des Direktoriums vom 23. Mai, welcher fragt wie die Ausgewanderten vor dem Gesetze anzusehen seyen und in Erwägung, daß die Auswanderung an sich selbst betrachtet nach den bisherigen Gesetzen Helvetiens kein Vergehen ist, und daß also die Ausgewanderten nur dann Verbrecher gegen das Vaterland werden, wann sie aus gegenrevolutionären oder andern Absichten die Ruhe und die Verfassung des Staats durch Aufweckung äußerer oder innerer Feinde zu stören und umzuwalzen suchen, hat der große Rath beschlossen: das Direktorium einzuladen, diejenigen Beweise, die dasselbe in Händen haben mag, daß ausgewanderte helvetische Bürger gegenrevolutionäre Absichten thätig verfolgen, dem gewohnten Criminalrichter zu übergeben, damit dieselben gegen solche Verbrecher an dem Vaterland, den Gesetzen gemäß verfahren.

Rüce gesteht, daß ungeachtet der langen schönen Vorrede ihm dieses Gutachten keineswegs gefallt, denn die Ausgewanderten haben sich durch die Auswanderung selbst als Feinde der Freiheit erklärt, und können also nicht mit dieser bloß anscheinenden Maßregel abgefertigt werden. Die zweite Frage scheint ihm noch arger beantwortet zu seyn als die erste, denn er kann nicht genug — ja nicht genug — sagen, wie ihm dieser Vorschlag vorkommt; die Thüre jedermann aufzuthun und sie mit ihrem Geld anzuziehen zu lassen! denn das Gesetzbuch, wann wird es gemacht seyn? Er verwirft den ganzen Rapport und fodert, daß die Commission uns einen patriotischen, vernünftigen Rapport vorlege.

Carrard sagt, in diesem Rapport ist die Commission von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgegangen als bei dem letztern, daher begehre ich, daß diese beiden Gutachten zur möglichen Untersuchung dem Reglement zufolge aufs Bureau gelegt werden.

Cartier fodert Ungerklärung, damit man in dieser Sitzung noch diesen Rapport verwerfen könne. Schlumpf glaubt, wann man sich nicht fürchte, so sey auch wenig Gefahr; er wünscht daß der Rapport sechs Tage auf dem Bureau liegen bleibe, damit man denselben kälter beurtheilen, und vielleicht dann auch besser würdigen könne. Erlacher folgt. Carmin tran sagt, die strengsten Gesetze erreichen gewöhnlich

am wenigsten ihren Zweck, und hingegen die satrsten Gesetze führen am zweckmäßigsten dahin, dieß haben die Franzosen mit ihren strengen Gesetzen gegen Auswanderung hinlänglich erfahren, daher fodre ich daß man diesen Rapport etwas sorgfältiger untersuche, und also denselben bis Montag auf dem Bureau liegen lasse. Dieser letzte Antrag wird angenommen.
(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des Ministers des Innern an den
Minister der Künste und Wissenschaften.

Luzern den 19. Winmonat 1798.

Bürger Collegen

Zufolge einem Beschlusse des Vollziehungsdirektoriums soll Ihnen jeder Minister von Zeit zu Zeit diejenigen Bedürfnisse des Volksunterrichts bekannt machen, welche ihm die Erfahrung in seinem Geschäftskreise als die dringendsten an die Hand giebt, und die das Volksblatt mehr oder weniger zu befriedigen geschickt ist. Um den Absichten dieses Beschlusses zu entsprechen, habe ich die Regierungskatholiker aufgefordert, in dem allgemeinen Bericht, den mir jeder derselben über den Zustand seines Kantons monatlich weise einzugeben hat, auf die herrschende Volksstimmung ihre besondere Aufmerksamkeit zu wenden. Einige dieser Kantonsberichte sind auch wirklich auf dem Wege in Ihre Hände zu gelangen, und ich werde mir es zur Pflicht machen, Sie vermittelst derselben mit demjenigen, was der erste Beamte jedes Kantons als das hauptsächlichste Zeitbedürfnis für den öffentlichen Unterricht anseht, immerfort in Bekanntschaft zu erhalten. Eben so habe ich dem Herausgeber des Volksblatts diejenigen Schriften mitgetheilt, die bei Gelegenheit des geleisteten oder verweigerten Bürgereids über den Geist des Volks in mehreren Kantonen lehrreiche Aufschlüsse, und Winke zu einer wohlthätigen Einwirkung auf denselben geben konnten, und bei mir aufbewahrt lagen. Je näher diese bei ihren Quellen aufgefaßt, und je unmittelbarer sie benutzt werden, desto weniger ist zu befürchten, daß bei der Uebersetzung entstellte oder unvollständige Resultate herauskommen. Dennoch werde ich Ihnen auch meine Beobachtungen, oder vielmehr diejenige Ansicht mittheilen, welche die tägliche Behandlung vielseitiger, und in die eigensten Angelegenheiten des Volks eingreifender Geschäfte, über die Stimmung desselben, seine herrschenden Begriffe und Vorurtheile, seine Hoffnungen und Besorgnisse bei mir zurükläßt.

Das helvetische Volk ist seinem größten Theile nach, gegenwärtig in dem Zustande eines aufwachenden; es weiß weder was mit ihm vorgegangen ist, noch was man jetzt mit ihm vor hat; die Bilder, die vor ihm liegen, schwimmen eben so unbestimmt vor seinen trüben Augen, wie die Traumbilder des ver-